Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/5938

30. 11. 89

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Eid und der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/5504 —

Erneute Hungerkatastrophe in Äthiopien

Der Staatsminister im Auswärtigen Amt, Schäfer, hat mit Schreiben vom 28. November 1989 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. a) Wird sich die Bundesregierung angesichts der Dringlichkeit an der Nahrungsmittelnothilfe für die Bevölkerung in Eritrea und Tigray beteiligen?

   b) Wenn ja, in welcher Form und in welcher Höhe?

Zu a)

Ja.

Zu b)

Die Bundesregierung stellt insgesamt zur Beschaffung von Nahrungsmitteln zum Einsatz in Nordäthiopien ca. 23 Mio. DM zur Verfügung, davon für:

- Getreide: ca. 15,4 Mio. DM, von denen ca. 12,4 Mio. DM über Nichtregierungsorganisationen (NRO's) geleitet werden, und
- Nichtgetreidenahrungsmittel: ca. 7,5 Mio. DM, die vollständig über NRO's zum Einsatz kommen.

Die Nahrungsmittel werden gegen Ende 1989 und spätestens in den ersten Monaten 1990 in den Notstandsgebieten zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung für Maßnahmen in Äthiopien im Jahr 1989 bereits an den UNHCR ca. 9,1 Mio. DM für 15 000 t Getreide sowie für Nichtgetreidenahrungsmittel und dem

WEP im Rahmen der internationalen Nahrungsmittelnotreserve (IEFR) ca. 8,3 Mio. DM für 20 000 t Getreide zur Verfügung gestellt.

2. Wird die Bundesregierung der oben beschriebenen militärischen Lage Rechnung tragen und die Hilfsaktionen über die humanitären Hilfsorganisationen ERA und REST abwickeln, möglicherweise auch durch internationale Organisationen oder bundesdeutsche Nichtregierungsorganisationen?

Wie aus der Antwort zu Frage 1 b) hervorgeht, werden wesentliche Teile der deutschen Nahrungsmittelhilfe für die notleidende Bevölkerung im Norden Äthiopiens über bundesdeutsche NRO's und internationale Organisationen abgewickelt.

Der Bundesregierung ist bekannt, daß einige bundesdeutsche NRO's mit ERA und REST zusammenarbeiten.

3. Wird sich die Bundesregierung bei der Planung und Durchführung der Hilfsmaßnahmen vollständig an den gemeinsamen Beschluß aller Fraktionen im Deutschen Bundestag „Ernährungssituation in Äthiopien", Antrag auf Drucksache 11/1482, halten und diesen umsetzen?

Ja, soweit die derzeitigen Umstände in Äthiopien dies zulassen. Der Bericht über die Umsetzung des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 10. Dezember 1987 über die Ernährungssituation in Äthiopien (Drucksache 11/2070) vom 29. März 1988 ist sinngemäß weiterhin gültig.

4. Welche Schritte wird die Bundesregierung in diesem Zusammenhang unternehmen, um die Friedensgespräche zu unterstützen?

Die Bundesregierung unterstützt grundsätzlich alle Bemühungen um eine friedliche Lösung der gewaltsamen Konflikte zwischen der äthiopischen Regierung und den äthiopischen Widerstandsbewegungen. Dies gilt auch für die inzwischen begonnenen Friedensgespräche.

Bilateral und gemeinsam mit ihren europäischen Partnern hat die Bundesregierung wiederholt – zuletzt anläßlich des Besuchs des äthiopischen Außenministers vom 15. bis 17. November 1989 in Bonn – ihr großes Interesse am Fortgang dieser Verhandlungen zum Ausdruck gebracht. In einer gemeinsamen Erklärung der Zwölf vom 23. Juni 1989 zur Friedensinitiative der äthiopischen Regierung wurden alle betroffenen Parteien aufgefordert, in ernsthafte Verhandlungen einzutreten, die zu dauerhaften Lösungen führen.

5. Wird die Bundesregierung die Konfliktparteien konsultieren und auf einen baldigen Waffenstillstand drängen, der die Hilfsmaßnahmenaktionen wesentlich erleichtern würde und sich günstig auf die Friedensverhandlungen auswirken könnte?

In Gesprächen mit der äthiopischen Regierung und mit äthiopischen Widerstandsbewegungen hat die Bundesregierung zuletzt im November 1989 erneut auf einen baldigen Waffenstillstand gedrängt. Sie wird dies auch in Zukunft tun.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333